

Hauptsatzung

der Stadt Haltern am See

Hinweis:

Dieser Satzungstext stellt die bereinigte Fassung mit dem unten angegebenen Stand dar.

**(Satzung vom 28.11.2014 – Amtsblatt Nr. 19 vom 04.12.2014;
Satzung vom 24.03.2017 – Amtsblatt Nr. 4 vom 30.03.2017;
Satzung vom 25.05.2020 – Amtsblatt Nr. 11 vom 10.06.2020;
Satzung vom 05.11.2020 – Amtsblatt Nr. 18 vom 06.11.2020)**

Hauptsatzung
der Stadt Haltern am See vom 28.11.2014

Inhaltsübersicht

Paragraph	Bezeichnung
	Präambel
§ 1	Name, Bezeichnung, Gebiet
§ 2	Wappen, Flagge, Siegel
§ 3	Einteilung des Gemeindegebietes
§ 4	Gleichstellung von Frau und Mann
§ 5	Unterrichtung der Einwohner
§ 6	Anregungen und Beschwerden
§ 7	Bezeichnungen
§ 8	Zuständigkeit des Rates
§ 9	Dringlichkeitsentscheidungen
§ 10	Ausschüsse
§ 11	Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall und Sitzungsgeld
§ 12	Genehmigung von Rechtsgeschäften
§ 13	Bürgermeister
§ 14	Anzahl der ehrenamtlichen Stellvertreter
§ 15	Beigeordnete
§ 16	Öffentliche Bekanntmachungen
§ 17	Inkrafttreten
Anlage 1	Wappen und Siegel
Anlage 2	Stadtgrenzen
Anlage 3	Ortsteilgrenzen

Präambel

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), in Kraft getreten am 31. Dezember 2013, hat der Rat der Stadt Haltern am See am 27.11.2014 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Bezeichnung, Gebiet

Die politische Gemeinde Haltern führt die Bezeichnung "Stadt" und wurde mit Wirkung vom 1. Januar 1975 durch das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Ruhrgebiet (Ruhrgebietsgesetz) vom 9. Juli 1974 (GV. NRW. 1974 S. 256) durch Zusammenschluss der früheren Gemeinden Stadt Haltern, Flaesheim, Hullern, Kirchspiel Haltern und Lippramsdorf sowie Gebietsteilen der früheren Gemeinde Hamm gebildet. Mit Erlass vom 05.10.2001 hat das Innenministerium NRW genehmigt, dass die Stadt Haltern ab dem 01.12.2001 den Namen „Haltern am See“ führt.

Die älteste nachweisliche Nennung des Namens Haltern (Halostron) geht in die Zeit um 1017 n. Chr. zurück.

§ 2

Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Der Stadt Haltern am See ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten Münster vom 5. November 1975 das Recht zur Weiterführung eines Wappens verliehen worden. Die Stadt Haltern am See führt ein Wappen, das auf blauem Schild ein verschlungenes silbernes Halfter mit goldener Schnalle zeigt. Eine Darstellung ist als Anlage 1 beigelegt.
- (2) Der Stadt Haltern am See ist ferner mit Urkunde des Regierungspräsidenten Münster vom 5. November 1975 das Recht zur Weiterführung einer Flagge verliehen worden. Die Flagge der Stadt Haltern am See ist weiß und blau im Verhältnis 1:1 längsgestreift.
- (3) Die Stadt Haltern am See führt ein großes und ein kleines Dienstsiegel mit dem Stadtwappen und der Umschrift STADT (oben) HALTERN AM SEE (unten). Die Dienstsiegel gleichen in Form und Größe den in der Anlage 1 beigelegten Siegeln.

§ 3

Einteilung des Gemeindegebietes

- (1) Das Gebiet der Stadt Haltern am See umfasst eine Fläche von 158,4800 qkm. Die Stadtgrenzen sind aus dem beigelegten Stadtplan (Anlage 2) ersichtlich, der Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.
- (2) Es bestehen folgende Ortsteile:
 - a) Ortsteil Haltern-Mitte
 - b) Ortsteil Flaesheim
 - c) Ortsteil Hamm-Bossendorf
 - d) Ortsteil Holtwick
 - e) Ortsteil Hullern
 - f) Ortsteil Lavesum
 - g) Ortsteil Lippramsdorf
 - h) Ortsteil Sythen

Die Ortsteilgrenzen sind aus beiliegendem Plan ersichtlich (Anlage 3), der Bestandteil dieser Hauptsatzung ist. Die Ortsteile führen ihren Namen zusätzlich zu dem der Stadt Haltern am See.

- (3) Bei den in Abs. 2 genannten Ortsteilen handelt es sich nicht um Bezirke im Sinne des § 39 GO NRW.

§ 4

Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.
- (2) Die dienstliche Stellung der Gleichstellungsbeauftragten, ihre verwaltungsinternen Aufgaben und Rechte ergeben sich aus § 21 Landesgleichstellungsgesetz (LGG). Sie hat unmittelbares Vortragsrecht beim Bürgermeister.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabebereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabebereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister vorab zu informieren. Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabebereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister bzw. bei Ausschusssitzungen dem Ausschussvorsitzenden.

§ 5

Unterrichtung der Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend.

Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister bzw. ein von ihm zu bestimmender Vertreter der Verwaltung die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

- (4) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtspflicht bleibt unberührt.

§ 6

Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Haltern am See fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Haltern am See fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben, die
- a) weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.),
 - b) inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen oder Beschwerden identisch sind,
 - c) den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen oder
 - d) als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind, sind ohne Beratung vom Bürgermeister zurückzugeben.
- (4) Der Bürgermeister setzt die Anregung oder Beschwerde auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Rates, sofern die Anregung oder Beschwerde spätestens am 14. Tag vor dem Sitzungstag eingegangen ist.
- (5) Der Rat überweist die Anregung oder Beschwerde entsprechend der Zuständigkeitsordnung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister zur Erledigung, soweit er nicht nach § 41 Abs. 1 GO NRW selbst für die Entscheidung zuständig ist. Antragsteller haben das Recht, von ihnen gestellte Anregungen oder Beschwerden vor dem Rat bzw. dem zuständigen Fachausschuss mündlich zu begründen.
- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO NRW), bleibt unberührt.

- (7) Der Antragsteller ist über die Stellungnahme des nach Abs. 5 bestimmten Ausschusses durch den Bürgermeister zu unterrichten. Gleiches gilt bei Verweisung der Angelegenheit an den Bürgermeister zur Erledigung.

§ 7 Bezeichnungen

- (1) Der Bürgermeister und seine Vertreter führen ihre Bezeichnungen in männlicher oder weiblicher Form nach Geschlechtszugehörigkeit.
- (2) Die Vertretung der Bürgerschaft der Stadt Haltern am See führt die Bezeichnung "Rat der Stadt Haltern am See".
- (3) Die Ratsmitglieder der Stadt Haltern am See führen die Bezeichnung „Ratsmitglied“.
- (4) Die Funktionsbezeichnungen dieser Hauptsatzung sowie des gesamten Ortsrechts der Stadt Haltern am See werden entsprechend § 12 GO NRW in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 8 Zuständigkeit des Rates

- (1) Der Rat entscheidet
- a) über alle ihm nach der GO NRW oder anderen Rechtsvorschriften ausschließlich zur Entscheidung obliegenden Angelegenheiten,
 - b) in allen übrigen Angelegenheiten, soweit er sich die Entscheidung vorbehalten hat oder in Zukunft vorbehält.
- (2) Die grundsätzliche Abgrenzung seiner eigenen Zuständigkeiten von denen der Ausschüsse legt der Rat in einer "Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Haltern am See und seiner Ausschüsse" fest.
- (3) Das Verfahren des Rates und seiner Ausschüsse wird in einer Geschäftsordnung geregelt, die vom Rat der Stadt Haltern am See zu beschließen ist.

§ 9 Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO NRW) bedürfen der Schriftform; sie sind unverzüglich allen Ratsmitgliedern zur Kenntnis zu bringen. Dringlichkeitsentscheidungen, die in die Zuständigkeit eines entscheidungsbefugten Ausschusses fallen, sind außerdem den sachkundigen Bürgern dieses Ausschusses zur Kenntnis zu bringen.

§ 10 Ausschüsse

- (1) Zur Unterstützung bei der Erfüllung seiner Aufgaben bildet der Rat der Stadt Haltern am See für einzelne Fachgebiete Ausschüsse.

Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen

- a) Haupt- und Finanzausschuss
- b) Rechnungsprüfungsausschuss
- c) Ausschuss für Generationen und Soziales
- d) Wahlausschuss
- e) Wahlprüfungsausschuss

gebildet werden.

- (2) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Haupt- und Finanzausschuss wahrgenommen.
- (3) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen. Die Zuständigkeiten der Ausschüsse werden in einer besonderen "Zuständigkeitsordnung des Rates und der Ausschüsse der Stadt Haltern am See" geregelt.
- (4) Die Zusammensetzung der Ausschüsse wird durch besonderen Ratsbeschluss festgelegt, soweit diese Hauptsatzung keine andere Regelung trifft. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- (5) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (6) Die Vorsitzenden aller Ausschüsse und ihre Vertreter müssen Ratsmitglieder sein.
- (7) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.

§ 11 Aufwandsentschädigung, Verdienstausschlag und Sitzungsgeld

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung. Ein Sitzungsgeld wird nicht gezahlt.
- (2) Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO NRW erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i.V.m. der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung.

- (3) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO erhalten, werden gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 GO NRW folgende weitere Ausschüsse ausgenommen:
- Rechnungsprüfungsausschuss
 - Betriebsausschuss Seestadthalle
 - Volkshochschulausschuss
 - Musikschulausschuss

Die Vorsitzenden der folgenden Ausschüsse des Rates erhalten anstelle einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO ein Sitzungsgeld nach § 46 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 GO NRW i.V.m. § 3 Abs. 4 EntschVO:

- Stadtentwicklungsausschuss
 - Klima-, Umwelt- und Mobilitätsausschuss
 - Bau- und Digitalisierungsausschuss
 - Ausschuss für Generationen und Soziales
 - Schul-, Sport- und Kulturausschuss
- (4) Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i.V.m. der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung.
- (5) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen unabhängig von der Dauer der Sitzung ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 20 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (6) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Verdienstaufschlag wird auf Antrag für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 10,00 Euro festgesetzt. Der Höchstbetrag bestimmt sich aus der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung.
 - b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaufschlag gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
 - c) Selbständige können eine höhere Verdienstaufschlagpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelstundensatz übersteigenden Verdienstaufschlag glaubhaft

machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

- d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
- e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
- f) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird davon ausgegangen, dass die Arbeitszeit der Personenkreise unter c) um 21.00 Uhr endet.

§ 12

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt mit Rats- oder Ausschussmitgliedern sowie mit den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
 - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung darstellt (§ 41 Abs. 3 GO NRW).
- (3) Leitende Dienstkräfte i. S. dieser Vorschrift sind der Bürgermeister und die Dezernenten.

§ 13

Der Bürgermeister

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.

Der Bürgermeister hat nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.

Als solche Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten unter anderem

- a) die Erhebung von Klagen bis zu einem Streitwert von 50.000 Euro,

- b) der Abschluss gerichtlicher und außergerichtlicher Vergleiche, sofern der vergleichsweise nachzulassende Betrag 25.000 Euro nicht übersteigt
 - c) die Vergabe von Aufträgen (weitere Einzelheiten regelt die Vergabeordnung),
 - d) die Entscheidung über Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis zu einem Betrag von 25.000 Euro,
 - e) die Entscheidung über die Stundung von Forderungen bis zu einem Betrag von 50.000 Euro bzw. bei Grundstückskaufpreisen bis zu 100.000 Euro sowie die Entscheidung über die Stundung von Forderungen mit einer Laufzeit von bis zu 18 Monaten, unabhängig von der Höhe der Forderung. Der Haupt- und Finanzausschuss ist bei Grundstückskaufpreisen über die vom Bürgermeister in eigener Zuständigkeit gewährten Stundungen und den evtl. Stundungszins zu unterrichten.
 - f) die Gewährung von Stundungen, Niederschlagungen und Erlassen im Rahmen der Durchführung der vom Kreis Recklinghausen als örtlichem Sozialhilfeträger übertragenen Aufgabenerfüllung.
- (2) Die dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen trifft der Bürgermeister nach Maßgabe der GO NRW und den einschlägigen Vorschriften. Er entscheidet auch über die Bereitstellung von Ausbildungsplätzen.

§ 14

Anzahl der ehrenamtlichen Stellvertreter

Der Rat wählt nach der Neuwahl für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte zwei ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters.

§ 15

Zuständigkeit für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

- (1) Der Kämmerer entscheidet im Rahmen des § 83 Abs. 1 GO NRW über folgende über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen:
- a) Aufwendungen und Auszahlungen zur Verwendung zweckgebundener Erträge und Einzahlungen (z.B. Landeszuweisungen, Spenden usw.)
 - b) Aufwendungen und Auszahlungen, die auf bereits bestehende gesetzliche, vertragliche oder tarifliche Verpflichtungen beruhen,
 - c) Aufwendungen und Auszahlungen, die der Verrechnung zwischen den Produkten dienen,
 - d) Aufwendungen und Auszahlungen im Rahmen des Jahresabschlusses (Abschlussbuchungen),
 - e) überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die nicht unter Buchst. a – d fallen und je Buchungsstelle 25.000 Euro nicht übersteigen,
 - f) außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die nicht unter Buchst. a – d fallen und je Buchungsstelle 10.000 Euro nicht übersteigen.

- (2) Der Kämmerer entscheidet im Rahmen des § 83 Abs. 3 GO NRW über überplanmäßige Auszahlungen bei Bauvorhaben bis zur Höhe der Gesamtkosten aufgrund eines entsprechenden Bau- und Finanzierungsbeschlusses des Rates (Haushaltsvorgriff).
- (3) Der Kämmerer entscheidet im Rahmen des § 85 Abs. 1 GO NRW bei überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen bis zu einem Wert von 50.000 Euro, bei außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen bis zu 10.000 Euro.
- (4) Dem Rat sind die v.g. Mittelbereitstellungen mindestens halbjährlich bekannt zu geben.

§ 16 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Haltern am See, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, werden vollzogen im

"Amtsblatt der Stadt Haltern am See".

Dieses gilt auch, wenn durch Rechtsvorschriften ortsübliche Bekanntmachung vorgeschrieben ist. Soweit Gesetze, Verordnungen oder aufgrund gesetzlicher Ermächtigung erlassene Anordnungen eine öffentliche Auslegung fordern, so erfolgt die Auslegung durch die jeweiligen Organisationseinheiten der Stadtverwaltung Haltern am See.

- (2) Ein Hinweis auf das Erscheinen des Amtsblattes der Stadt Haltern am See soll im Lokalteil der Halterner Zeitung veröffentlicht werden, ohne dass dieses für die Wirksamkeit notwendig ist.
- (3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 Satz 1 und 2 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an der Anschlagtafel im Rathaus, Dr.-Conrads-Str. 1. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 17 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 16.12.2002 außer Kraft.

Anlage 1

Wappen der Stadt Haltern am See



Dienstsiegel der Stadt Haltern am See

großes Dienstsiegel

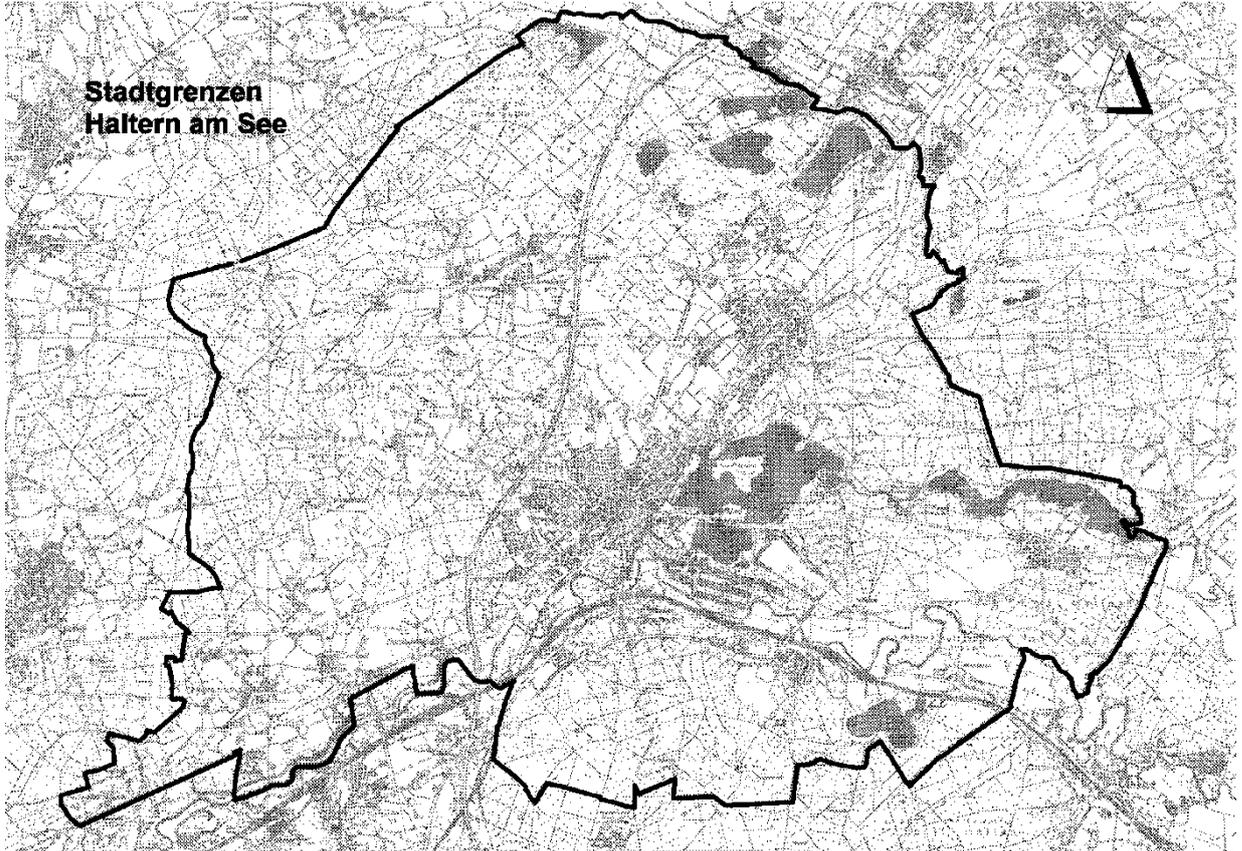


kleines Dienstsiegel



Anlage 2

Haltern am See (Stadtgrenzen)



Anlage 3

Haltern am See (Ortsteilgrenzen)

